



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.05.2024 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-750/2024 **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Träger IntegrASS Hilfen gGmbH mit Sitz in Finsterwalde gemäß Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Elbe-Elster an.

Beschluss Nr. BV-768/2024 **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe.
Gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-769/2024 **1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 08.11.2023**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 08.11.2023.
Gesonderte Bekanntmachung.

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 29. Mai 2024

Teil 1

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Februar 2020, § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 43 BbgKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl./23, [Nr. 13], S.4) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.

In Angeboten der Kindertagesbetreuung werden folgende Altersstufen betreut:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
3. schulpflichtige Kinder (Hortkinder).

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII i. V. m. § 33 KitaG

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Kindertagespflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

2.1. Eignungsprüfung gem. § 28 KitaG

Die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor und während des Prüfverfahrens. Der Anspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Prüfung findet nach Abschluss der Grundqualifizierung gemäß § 27 Abs. 5 KitaG statt. Neben der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen besteht die Prüfung aus einem ausführlichen

Eignungsgespräch. Das Gespräch muss von zwei pädagogischen Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden, damit diese die Eignung unabhängig und fachlich fundiert prüfen können. Hierin wird geprüft, ob die Kindertagespflegeperson alle Anforderungen nach § 27 KitaG erfüllt. Für die Dokumentation ist ein Protokoll des Eignungsgesprächs anzufertigen (§ 28 Abs. 3 S. 3 KitaG).

2.2. Erteilung eines Bescheides der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 25 Abs. 1 KitaG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist befristet für die Dauer von fünf Jahren.

Der Bescheid ist gebunden an die Kindertagespflegeperson und an die im Bescheid angegebenen Räumlichkeiten, ggf. auch Garten- und Freiflächen.

2.2.1. Verlängern der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erlaubnis gilt gemäß § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII für fünf Jahre, es sei denn, die personenbezogene Eignungsfeststellung nach § 29 KitaG erfolgt für einen kürzeren Zeitraum oder die Räumlichkeiten gemäß § 30 KitaG stehen nur für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung. Sie ist auf Antrag zu verlängern, soweit die Voraussetzungen nach den §§ 29 bis 31 KitaG vorliegen, längstens für jeweils fünf weitere Jahre.

Dies beinhaltet die Feststellung der personenbezogenen Eignung, die kindgerechten Räumlichkeiten und die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten. Anlässlich einer Verlängerung ist die Konzeption gemäß § 32 Abs. 1 KitaG jeweils zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die personenbezogene Eignung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze gemäß § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Regelaltersrente) erreicht wird. Sie ist um jeweils ein Jahr zu verlängern, wenn das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 KitaG nachgewiesen ist und auch die übrigen Voraussetzungen nach § 29 Abs. 4 KitaG weiterhin vorliegen.

2.3. Erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 34 KitaG

Die erweiterte Erlaubnis ermöglicht es Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 1 Kitapersonalverordnung (KitaPersV) bis zu acht Kinder zeitgleich zu betreuen (§ 34 Abs. 1 KitaG). Dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich Kinder im Kindergarten- (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) oder im Hortalter (ab der Einschulung) betreut werden. Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, gilt die reguläre Anzahl von maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern (§ 34 Abs. 2 KitaG). Bundesrechtliche Grundlage hierfür ist der § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII. Die Konzeption muss erkennen lassen, wie die Kindertagespflegeperson die erhöhte Kinderzahl in ihrem Betreuungsangebot berücksichtigt. Es muss verdeutlicht werden, wie alle betreuten Kinder von ihr adäquat gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden können (§ 34 Abs. 3 KitaG).

2.4. Anforderungen an die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen gem. § 29 KitaG

Jede Form der Kindertagespflege muss von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in kindgerechten Räumen erbracht werden. Für die Erlaubnis zur Kindertagespflegeperson müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 27 Abs. 1 KitaG:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. gesundheitlich geeignet sein: u.a. dürfen keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktion, Psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen bestehen; gemäß § 27 Abs. 2 KitaG muss ein Masernschutz vorliegen,
3. die deutsche Sprache beherrschen,
4. die Fachoberschulreife / den mittleren Schulabschluss besitzen,

5. frei von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sein,
6. persönlich geeignet sein: über soziale Kompetenzen verfügen, kein Bezug von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung, die Zweifel an der persönlichen Eignung für die Tätigkeit wecken,
7. über ausreichende Sachkompetenz verfügen,
8. über eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen von 160 (von insgesamt 300) Unterrichtseinheiten verfügen, die tätigkeitsbegleitend absolviert werden können; eine Grundqualifizierung ist nicht notwendig, wenn die Kindertagespflegeperson als pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. KitaPersV, anerkannt ist
9. die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen sowie dem Amt für Jugend, Familie und Bildung haben

Darüber hinaus müssen Kindertagespflegepersonen über Fähigkeiten und Wissen (Sachkompetenz), die für die Kindertagespflege relevant sind verfügen.

Die Sachkompetenz besteht aus vier Komponenten:

1. einem einschlägigen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder,
2. einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
3. vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege, Teilnahme an einer Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten
4. praktischen Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung (Praktikum).

2.5. Versagungsgründe

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

- a. wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:
 - § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
 - § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses,
 - § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
 - §§ 177, 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung,
 - § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen,
 - § 180, 180 a, 181 a StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei,
 - §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften,
 - § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen;
- b. personenbezogene Eignungskriterien infrage zu stellen sind
- c. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
- d. bei dem Nichtschließen einer Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

2.6. Räumliche Voraussetzungen gem. § 30 KitaG

Die Tagespflegeperson muss für die Betreuung von Kindern geeignete und kindgerechte Räumlichkeiten vorhalten, die entsprechend eingerichtet sind, sowie über altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und -anregendes Spielzeug und Material verfügen. Die Möglichkeiten für Bewegung und Ruhe müssen gegeben sein. Räumlichkeiten im Haushalt der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gelten als geeignet.

Die Ausstattung muss sicher sein, hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional. Die Größe und die Anzahl der Räume müssen angemessen der Anzahl der betreuten Kinder sein. Die Räumlichkeiten müssen die Raumstandards erfüllen, das bedeutet je Betreuungsplatz müssen 3,5 Quadratmeter freie Spielfläche zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 S. 2 KitaG). Sie müssen die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder gewährleisten. Abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten müssen gewährleistet werden. Die Waschgelegenheiten müssen unkompliziert zugänglich, kindgerecht ausgestattet und hygienisch sein. Die Intimsphäre der Kinder im Töpfchen-, Toilettenbereich und Wickeln ist zu berücksichtigen, dies bedarf auch einer kindgerecht ausgestatteten Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern. Zur Versorgung der Kinder muss eine Kochgelegenheit und kindgerechte/ altersentsprechende Essgelegenheiten zur Verfügung stehen. Den Kindern wird eine Fläche zum Umkleiden angeboten. Spielflächen dürfen nicht mit Möbeln zugestellt sein. Es müssen unfallverhütende Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, orientiert an den Empfehlungen der Unfallversicherungsträger eingehalten werden, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Kinder bei der Kindertagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind.

In allen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gilt Rauchverbot. Bei angemieteten Räumen muss das Einverständnis zur Nutzung der Räume als Kindertagespflegestelle und das alleinige Hausrecht der Tagespflegperson vorliegen. Eine Großtagespflegestelle muss darüber hinaus weitere Voraussetzungen an die kindgerechten Räumlichkeiten erfüllen, um den Bedürfnissen der erhöhten Kinderzahl gerecht zu werden. Dies ist mindestens ein gesonderter Raum, der als Ruheraum für die Kinder genutzt werden kann sowie ein Beratungsraum für die Kindertagespflegepersonen. Alle Räumlichkeiten können als Spielflächen genutzt werden.

Die Räumlichkeiten sind nicht geeignet, wenn strafmündige Personen, die aufgrund der in § 72a Abs. 1 S. 1 des SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtigt werden, oder Personen, die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden, Zugang zu den betreuten Kindern haben.

In der Regel wird die räumliche Eignung für 5 Betreuungsplätze und 5 Jahre (gemäß der Pflegeerlaubnis) festgelegt, Nebenbestimmungen aufgrund von Einschränkung der Dauer oder der Kinderzahl sind möglich. Sollte eine bauliche oder räumliche Änderung durch die Kindertagespflegeperson vorgenommen werden, ist eine erneute räumliche Prüfung notwendig. Dies gilt auch bei Verlängerung der Eignungsfeststellung oder Erlaubnis.

Großtagespflege

Sollen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Großtagespflegestelle nach § 35 KitaG genutzt werden, sind die Regelanforderungen an die höhere Kinderanzahl anzupassen sowie ein gesonderter Ruheraum für die Kinder vorzuhalten.

2.7. Garten- und Außenspielflächen

Den Kindern muss eine für sie nutzbare Garten- oder Außenspielfläche zur Verfügung stehen, die entweder zum Gebäude gehört oder fußläufig in der Nähe erreichbar ist.

Bei Vorhandensein von eigenen Garten- und Freiflächen, welche im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden sollen, ist zu beachten, dass eine für den Bereich der Kindertagespflege geeignete Bepflanzung ausgewählt wird bzw. vorhanden ist (ungiftige Pflanzen).

Es sollte auf Grün- und Blühpflanzen verzichtet werden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Dornen) und/oder ihrer Wuchsform bzw. ihren pflanzlichen Inhaltsstoffen eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung für Kinder darstellen können. Bei der Auswahl von Spielgeräten achtet die Kindertagespflegeperson auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsstandards.

Dies gilt insbesondere für:

- den Verzicht von Umzäunungen, die der Bauweise eines Jägerzaunes entsprechen,

- das Vorhandensein einer sicheren Abgrenzung zu Straßen, Gewässern und baulichen Anlagen, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten,
- das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen und Gartengeräten (diese sind so abzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann),
- die für die Kinder nicht zugängliche Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (diese Chemikalien gehören unter Verschluss),
- die zu nutzenden Gartenmöbel und Spielgerätschaften sind kindgerecht, standsicher und in einem gebrauchsfähigen Zustand

Die Nutzung von Badebecken und Poolanlagen bedarf der besonderen Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Bauaufsicht des Landkreises.

2.8. Großtagespflegestelle (§ 35 KitaG)

Die Großtagespflegestelle stellt eine Sonderform der Kindertagespflege dar. Sie ermöglicht es Kindertagespflegepersonen, sich zu einem Verbund von zwei Kindertagespflegepersonen zusammenzuschließen und sich die Räumlichkeiten zu teilen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

Jede Kindertagespflegeperson verfügt über eine eigene Grund-erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 35 Abs. 1 KitaG). In den jeweiligen Erlaubnissen ist gekennzeichnet, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören.

Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zuzuordnen (§ 35 Abs. 3 KitaG). Diese ist auch in der Großtagespflegestelle verantwortlich für die Betreuung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder. Vertretungssituationen sind hiervon ausgenommen.

Kinderanzahl und Vertretung: Es gilt, dass eine Person höchstens fünf Kinder zeitgleich betreuen darf. Hieraus ergibt sich für Großtagespflegestellen mit zwei Kindertagespflegepersonen: maximal zehn Kinder dürfen betreut werden. Sobald mehr als fünf Kinder betreut werden, müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein (§ 35 Abs. 2 KitaG). Großtagespflegestellen benötigen eine einheitliche Konzeption gemäß § 32 KitaG (§ 35 Abs. 4 KitaG). Diese muss allen erteilten Erlaubnissen zugrunde liegen. Aus der Konzeption muss auch ersichtlich sein, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jeweils gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII abschließen (§ 35 Abs. 5 KitaG).

In Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 4 S. 2 KitaG müssen alle Kindertagespflegepersonen jeweils alleine in der Lage sein, das Hausrecht auszuüben (§ 35 Abs. 6 KitaG). Das bedeutet, dass sie sich auch mit den weiteren Kindertagespflegepersonen nicht abstimmen müssen, um z.B. Hausweise zu erteilen. Für Großtagespflegestellen gelten zudem erhöhte Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten (Pkt 2.6.).

3. Pädagogisches Konzept gem. § 32 KitaG

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege muss jede erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle eine Konzeption vorlegen. Entsprechend dem § 23 SGB VIII sind darin organisatorische und pädagogische Anforderungen der Kindertagespflegestelle darzustellen. (Diese orientieren sich an der Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ in der derzeit gültigen Fassung.)

Dazu gehören Aussagen:

1. zur Erfüllung des Bildungsauftrages gem. § 3 KitaG und der pädagogischen Angebote (Grundsätze der elementaren Bildung im Land Brandenburg)
2. zur Gestaltung der Eingewöhnung
3. zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson
4. zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung z.B. die Gestaltung des Übergangs von der Tagespflege in die Kita
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten
7. zum Kinderschutz (siehe Pkt. 3.1.) und
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere Öffnungs- und Schließzeiten sowie zur Qualitätsentwicklung

Die Punkte 1 bis 8 bilden den Rahmen der pädagogischen Arbeit von Kindertagespflegestellen im Landkreis Elbe-Elster. Jede Kindertagespflegestelle erstellt für sich eine ganz individuelle, die Tagespflegestelle auszeichnende bzw. kennzeichnende (Leitbild) Konzeption.

3.1. Tiere in der Kindertagespflegestelle

Leben Tiere **innerhalb** der Kindertagespflegestelle, so hat die Tagespflegeperson eine tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Kontext der Kindertagespflege vorzulegen. Bei einem erwünschten Einsatz der Tiere in der Tagespflege, ist dies im Konzept gemäß Pkt. 3 der Richtlinie darzustellen. Deutlich muss dabei werden, wie die Beziehungsgestaltung zwischen dem Kind und dem anwesenden Tier verläuft sowie zum Ort und dem Zeitraum des Einsatzes und zu Aussagen notwendiger Sicherheits-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die zu betreuenden Kinder und die anwesenden Tiere.

3.2. Kinderschutz gem. § 41 KitaG

Die Kindertagespflegeperson entwickelt ein geeignetes Schutzkonzept für ihre Kindertagespflegestelle und schließt eine Vereinbarung zum Schutz der Kinder gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Fachdienst Frühe Hilfen/Kinderschutz. Kenntnisse in diesem Bereich erwirbt und weist die Kindertagespflegeperson durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten nach.

Kindertagespflegepersonen müssen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Auch in Angeboten der Kindertagespflege kann es zu Situationen kommen, die die Sicherstellung des Kindeswohls nicht mehr gewährleisten. Der Gesundheitszustand einer Kindertagespflegeperson kann z.B. einer sicheren Betreuung der Kinder entgegenstehen. Hierbei sind keine kurzfristigen Krankheitszustände gemeint, die einen vorübergehenden Vertretungsfall auslösen. Weitere Beispiele können in den privaten Verhältnissen der Kindertagespflegeperson oder weiteren Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten begründet sein, oder in einer Veränderung der Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Ereignisse unverzüglich anzeigen (§ 41 Abs. 1 KitaG).

Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in einer Kindertagespflegestelle besteht, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausdrückliches Recht, die Kindertagespflegestelle auch in Privatwohnungen und außerhalb des Eignungsverfahrens unverzüglich zu betreten. Die Kindertagespflegeperson kann den Zutritt nicht verweigern (§ 41 Abs. 2 KitaG).

4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs.1 und 4 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Diese umfasst insbesondere:

- Beratung der Personensorgeberechtigten zur Vermittlung der Kinder in Kindertagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot,
- Abschluss von Betreuungsverträgen einschließlich notwendiger Beratungsleistung,

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten in jeweiliger Zuständigkeit,
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen (Krisenmanagement, Gesundheitsmanagement),
- Umgang in Konfliktsituationen, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen
- Beratung, Begleitung und Förderung zur Entwicklung/Vervollkommnung fachlicher Kompetenzen, der reflektorischen Auseinandersetzung mit dem System der Kindertagespflege

5. Elternbeteiligung

Die Stabsstelle für Strategie, Prävention, Netzwerke muss alle Personensorgeberechtigten zu einer Vollversammlung einladen, deren Kinder in erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege betreut werden. Dies hat im Einklang mit den Regelungen für Kindertagesstätten spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu erfolgen. Alternativ können auch eine öffentliche Bekanntmachung der Vollversammlung erfolgen oder dem Betreuungsvertrag ein Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit beigelegt werden. In letzterem Fall reicht eine Einladung der Personensorgeberechtigten, die mitwirken möchten.

6. Die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der Kindertagespflegeperson als auch dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt im System der Betreuung von Kindern eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Den Kindern im Allgemeinen, als auch den zu betreuenden Kindern in der Kindertagespflege, gilt dabei besonderes Interesse und Augenmerk.

Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, kurz: Jugendamt).

Das heißt, dem zuständigen Fachpersonal des Amtes für Jugend, Familie und Bildung und/oder der Stabsstelle für Strategie, Prävention, Netzwerke sind im Rahmen der Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen.

Die Konsequenzen, den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Kindertagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Erlaubnis durch Verweigerung auch deswegen entzogen wird.

7. Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung (§ 42 KitaG)

Kindertagespflegepersonen können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, fachlich beraten, begleitet und qualifiziert zu werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Zur Förderung des fachlichen Austauschs soll zudem der örtliche Träger die Kooperation von Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten anregen und unterstützen (§ 42 KitaG).

8. Nachweise in der Übersicht

Die folgende Übersicht gibt Auskunft darüber, welche Unterlagen und Nachweise für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich sind.

Unterlagen bei Ersterlaubnis:

- Antrag für Pflegeerlaubnis/ Führung einer Tagespflege
- Bewerbung in schriftlicher Form
- Lebenslauf in schriftlicher Form und mit Bild
- Nachweise Schul- und Berufsabschlüsse
- Evtl. Nachweis der Pädagogischen Ausbildung
- Evtl. Nachweis Pädagogischer Vorerfahrung (z.B. Praktikumsbeurteilungen)
- Nachweis der Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (evtl. und Nachweis der erweiterten Kenntnisse im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten) ODER
- Nachweis einer Pädagogischen Ausbildung nach § 9 oder §10 KitaPersV
- Formular zur Straffreiheit

- Unterlagen Unfallkasse
- Formular zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
- Formular zur ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Gesundheitsausweis -Kopie
- Bescheinigung vom Tierarzt (bei Bedarf)
- Bescheinigung eines Aktuellen Erste-Hilfe Nachweises für „Bildungseinrichtungen für Kinder“
- erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtung Kindeswohl
- Erweitertes Führungszeugnis der im Haushalt befindlichen Personen während der Ausübung der Tätigkeit nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, (§ 72 Abs. 4)
- Konzeption
- Gesundheitsausweis -Kopie
- Bescheinigung vom Tierarzt (bei Bedarf)
- Bescheinigung eines aktuellen Erste-Hilfe Nachweises für „Bildungseinrichtungen für Kinder“

Verfahren der Ersterlaubnisprüfung:

- Erbringen der Grundqualifizierung
- Einreichen des Antrages und der oben genannten Unterlagen
- Einreichen oder erarbeiten einer Konzeption
- Prüfung zur Geeignetheit
- Prüfung räumliche und hygienische Bedingungen

Unterlagen zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis:

Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis	Min. 8 Wochen vor Ablauf der Pflegeerlaubnis
der gesundheitlichen Eignung	Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Vorlage durch LKEE)
Absolvierung eines aktuellen Erste-Hilfe-Kurses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	
aktuelles Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII	Anschreiben für Ihr Standesamt bekommen Sie durch den LK E-E
Erweitertes Führungszeugnis (gem. § Beantragung bei Einwohnermeldeamt 30a BZRG) anderer Personen über 18 Jahre, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Pflegestelle haben.	
Jährlicher Nachweis von Weiterbildungen im Umfang von Min 16 Unterrichtseinheiten	Mindestens 16 Unterrichtseinheiten Weiterbildungen im Jahr, immer spätestens zum jeweiligen Jahresende einreichen.
Unterlagen zur Verlängerung einer Pflegeerlaubnis	
	Unaufgefordert Antrag stellen
	Oben genannte Unterlagen einreichen
	Konzept Überarbeiten im Austausch mit der Praxisberatung (Orientierungshilfe)
	Termin für Prüfung der Räumlichkeiten
	Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Teil 2

Finanzierung von Kindertagespflegepersonen

9. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Gewährung und Höhe der laufenden Geldleistungen entsprechend § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 25 KitaG zuständig. Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe vermittelt, zahlt das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit §§ 24 ff. KitaG die laufenden Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher. Die laufenden Geldleistungen:

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwendersersatz),
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Als rechnerische Grundlage für die laufende Geldleistung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 21 Tage fest. Hierbei werden nur die Tage von Montag bis Freitag betrachtet. Des Weiteren werden Feiertage als „normale Tage“, sofern diese zwischen Montag bis Freitag liegen, gewertet.

Diese rechnerische Grundlage wird verwendet, wenn

- a) ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat beginnt. (Hier wird das monatliche Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.) und/oder
- b) sich der Betreuungsaufwand (z. B. Stundenerhöhung) im laufenden Monat ändert.

(In diesem Fall erfolgt eine zweiteilige Rechnung. Rechnung 1: Hier wird das aktuelle Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit den zu betreuenden Tagen bis hin zur Änderung multipliziert.

Rechnung 2: Durch die Änderung (z. B. Stundenerhöhung) ergibt sich ein neues Entgelt. Dieses Entgelt wird ebenfalls durch 21 Tage dividiert und mit den restlichen Tagen multipliziert. Abschließend werden die beiden Rechnungen addiert, um das monatliche Entgelt zu erhalten.)

Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt frühestens zum 15. des Folgemonats.

10. Finanzielle Leistungen

10.1. Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 43 KitaG)

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes **alle** Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden. Dies sind insbesondere:

- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren
- Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten
- Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind)
- Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall
- Erhaltungsaufwand

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 2,16 € pro Kind und belegten Platz.

Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2023.

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind, ist nicht gestattet.

10.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten können angebotene Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischem und bildendem Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten durchgeführt werden.

Hier können die Kindertagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

10.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Kindertagespflegepersonen (vgl. § 43 KitaG)

Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht und differenziert auszugestalten. Dies erfolgt durch:

- die Eingruppierung der Entgeltstufen nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
- die Berechnung des Entgeltes nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (maximal in Höhe des Rechtsanspruches) und
- die Auszahlung pro Kind.

Somit ist die Vergütung bzw. das Entgelt für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht.

10.2.1 Förderungsleistung nach Entgeltgruppe S2 Stufe 3 TvöD SuE

Bei der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S2 handelt es sich um Kindertagespflegepersonen, die die Basisqualifikation abgeschlossen haben, diese Tätigkeit neu aufnehmen und keine Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung vorweisen können.

EG S 2 Entgelte in €, je Kind und Monat				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Summe
1	5	45,36 €	63,00 €	108,36 €
2	10	90,72 €	126,00 €	216,72 €
3	15	136,08 €	189,00 €	325,08 €
4	20	181,44 €	252,00 €	433,44 €
5	25	226,80 €	315,00 €	541,80 €
6	30	272,16 €	378,00 €	650,16 €
7	35	317,52 €	441,00 €	758,52 €
8	40	362,88 €	504,00 €	866,88 €
9	45	408,24 €	567,00 €	975,24 €
10	50	453,60 €	630,00 €	1.083,60 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,00 € pro Kind und Stunde.

Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und der Förderungsleistung) von 5,16 € je Betreuungsstunde (2,16 € + 3,00 €).

Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 15,00 € pro Stunde (3,00 € x 5 Kinder). Daraus resultiert sich der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 25,80 € pro Stunde.

10.2.2. Förderungsleistung nach Entgeltgruppe S3 Stufe 3 TvöD SuE

Bei der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S3 handelt es sich um Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Jahren ausüben oder

die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten nachweisen können.

EG S 3 Entgelte in €, je Kind und Monat				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Summe
1	5	45,36 €	71,61 €	116,97 €
2	10	90,72 €	143,22 €	233,94 €
3	15	136,08 €	214,83 €	350,91 €
4	20	181,44 €	286,44 €	467,88 €
5	25	226,80 €	358,05 €	584,85 €
6	30	272,16 €	429,66 €	701,82 €
7	35	317,52 €	501,27 €	818,79 €
8	40	362,88 €	572,88 €	935,76 €
9	45	408,24 €	644,49 €	1.052,73 €
10	50	453,60 €	716,10 €	1.169,70 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,41 € pro Kind und Stunde.

Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und der Förderungsleistung) von 5,57 € je Betreuungsstunde (2,16 € + 3,41 €).

Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 17,05 € pro Stunde (3,41 € x 5 Kinder). Daraus resultiert sich der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 27,85 € pro Stunde. Der Stundensatz für die Sachkosten sowie der Stundensatz für die Förderungsleistung werden bei entsprechender Änderung der Kalkulationsvoraussetzungen (z.B. Änderungen TVöD) entsprechend angepasst und dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

10.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltstufen

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Kindertagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Schreiben die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung.

10.4. Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft [BGW] – 100 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Als eine angemessene Unfallversicherung werden nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom auf Antrag vollständig erstattet.

Ausnahme: Muss eine Kindertagespflegeperson nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

10.5. Alterssicherung/Altersvorsorge/Rentenversicherung [RV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbene Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden wie folgt gewährt:

- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) bis zu einer Höhe von 450,00 € wird Alterssicherung bis max. 48,36 €/Monat erstattet.
- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) über 450,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme vom jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Vertrag/Police i. V. m. dem Nachweis des tatsächlichen Mittelflusses (z. B. Kontoauszug o. ä.).

Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

10.6. Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet.

Die Angemessenheit definiert sich nach § 241 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. den jeweils gültigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage der Erstattung bildet der Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Beitragssatzes.

Nichts anderes gilt bei einem privaten Versicherungsträger, sofern die Sätze eines vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträgers nicht überschritten werden.

10.7. Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeit

Es steht außer Frage, dass gut durchdachte pädagogische Arbeit nicht ausschließlich durch den intuitiven „Dienst am Kind“ geleistet werden kann. Vielmehr braucht es Vor- und Nachbereitungszeiten, in denen sich die Kindertagespflegepersonen zurückziehen können, um Gespräche zu planen, Beobachtungen auszuwerten, Portfolios zu schreiben, Angebote und Projekte vorbereiten etc.

Hierfür wird pro Kind und Monat eine Pauschale in Höhe von 50,00 € an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.

10.8. Finanzierung Eingewöhnung

Wenn ein neues Tageskind aufgenommen wird, ist das für alle Beteiligten erst einmal eine Umstellung. Für die Kindertagespflegeperson, für die Eltern, die möglicherweise ihr Kind zum ersten Mal in die Fremdbetreuung geben, und ganz besonders für das neue Tageskind, welches die neue Umgebung erst noch kennenlernen muss. Vor allem für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist der Übergang in die „Fremdbetreuung“ ein einschneidendes Erlebnis. Damit Kinder nicht überfordert werden, sollten Kindertagespflegepersonen sich ausreichend Zeit für die Eingewöhnung nehmen und die Eltern dazu ermutigen sowie darin unterstützen, ihr Kind in dieser Zeit zu begleiten.

Für die Eingewöhnung werden auf Antrag 10 Betreuungstage mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden finanziert. Kinder in der Eingewöhnungszeit belegen **einen** Betreuungsplatz (vgl. § 38 Abs. 3 KitaG).

10.9. Essengeld Mittagsversorgung

Der Betrag für die Mittagsversorgung wird pauschal gezahlt. Die Höhe des monatlichen Betrages für die Mittagsversorgung je Kind beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes 63,30 €. Er wird für 21 Tage/Monat gezahlt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.

3,30 € x 21 Tage = 69,30 €/Kind/Monat; abzüglich 6 € als Pauschbetrag für Fehlzeiten = 63,30 €

10.10. Vertretung der Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen.

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung ist eine Regelung zur Vertretbarkeit von Kindertagespflegepersonen untereinander erforderlich.

Die Vertretungsregelung ist bei der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Sie kann nachträglich geändert werden; die Änderung ist mitzuteilen. Die Erteilung einer Erlaubnis darf nicht vom Fehlen einer geregelten Vertretung abhängig gemacht werden.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus, so hat die Tagespflegeperson für eine Vertretung zu sorgen sowie das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten darüber umgehend zu informieren. Sie informieren dabei auch über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und über die geltende Vertretungsregelung. Urlaub der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten mitzuteilen (spätestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres) und bei der Vertretung anzumelden.

Die Vertretung wird von Kindertagespflegepersonen oder Kindertagesstätten realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die Vertretung ist vertraglich an die Kindertagespflege gebunden und beim Landkreis Elbe-Elster angegeben und durch diesen geprüft. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird ebenfalls eine Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Die Vertretungspersonen sind dazu verpflichtet die in der Kooperationsvereinbarung angegebenen Vertretungsregelungen einzuhalten und zu gewährleisten. Vertretungen dürfen lediglich bei drifftigem Grund (z.B. eigener Urlaub oder Krankheit, volle Auslastung) und in Absprache mit dem Landkreis Elbe-Elster versagt werden. Vertretungskindertagespflegepersonen dürfen ihre in der Erlaubnis festgelegte Kinderzahl nicht überschreiten. Kindertagesstätten bieten lediglich eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung an. Bei Verletzung der Kooperationsvereinbarung ist eine fristlose Kündigung der Kooperation beidseitig und in Absprache mit dem Landkreis Elbe-Elster möglich.

Zusätzliche Kosten für die Eltern entstehen nicht.

10.10.1 Vertretung durch eine mobile Vertretungsperson (Springer)

Die mobile Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegepersonen und ist wöchentlich vor Ort um den Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen und Kindern aufrechtzuerhalten.

Die monatlichen Geldleistungen sollen so ausgestaltet sein, dass die mobile Vertretungsperson ein Auskommen hat.

Die Finanzierung erfolgt je abgeschlossener Kooperationsvereinbarung mit den im Landkreis Elbe-Elster tätigen Kindertagespflegepersonen. Je Kooperationsvereinbarung wird gemäß Punkt 10.2.2 dieser Richtlinie die Förderungsleistung für eine Betreuung von 30 Stunden sowie die hälftigen Sachkosten gezahlt.

Die Sachkosten umfassen im Fall der Vertretungsperson insbesondere:

Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind), Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision, Bürokosten, Kommunikationskosten, Fahrtkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind), Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall, Erhaltungsaufwand, Rufbereitschaft.

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung werden gemäß Punkt. 10.4, 10.5 und 10.6 gewährt.

Im Vertretungsfall werden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die tatsächlich laut Betreuungsvertrag festgesetzten Stunden vergütet. (Hier wird die monatliche Förderungsleistung durch 21 dividiert und mit der Anzahl der Vertretungstage multipliziert).

Ein Anspruch auf Finanzierung der Vertretung besteht, wenn der Vertreter die Vertretung unter Angabe des Namens des Kindes einschließlich des Vertretungszeitraums dem Amt für Jugend, Familie und Bildung bis spätestens zum 5. des Monats für den vergangenen Monat schriftlich anzeigt. Das Formular wird vom Amt für Jugend, Familie und Bildung zur Verfügung gestellt.

Sonderregelung Essen: Die Kindertagespflege in der die Springer*in vertritt, hat die Mahlzeiten auch im Falle der Vertretung sicherzustellen. Gesonderte Regelungen können zwischen der Vertretung und der Kindertagespflege getroffen werden.

10.10.2 Stützpunktmodell

Beim Stützpunktmodell gibt es eine Kindertagespflegeperson, die andere Kindertagespflegepersonen vertritt, aber über eigene Räume verfügt.

Im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihr Kind direkt zu dem Stützpunkt. Die Vertretungskraft kann bis zu 5 Kinder vertretungsweise betreuen, auch die Kinder verschiedener Tagespflegepersonen.

Die Finanzierung erfolgt je abgeschlossener Kooperationsvereinbarung mit den im Landkreis Elbe-Elster tätigen Kindertagespflegepersonen. Je Kooperationsvereinbarung wird gemäß Punkt 10.2.2 dieser Richtlinie die Förderungsleistung für eine Betreuung von 30 Stunden sowie die hälftigen Sachkosten gezahlt.

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung werden gemäß Punkt 10.4, 10.5 und 10.6 gewährt.

Im Vertretungsfall werden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die tatsächlich laut Betreuungsvertrag festgesetzten Stunden vergütet. (Hier wird die monatliche Förderleistung durch 21 dividiert und mit der Anzahl der Vertretungstage multipliziert).

Ein Anspruch auf Finanzierung der Vertretung besteht, wenn der Vertreter die Vertretung unter Angabe des Namens des Kindes einschließlich des Vertretungszeitraums dem Amt für Jugend, Familie und Bildung bis spätestens zum 5. des Monats für den vergangenen Monat schriftlich anzeigt. Das Formular wird vom Amt für Jugend, Familie und Bildung zur Verfügung gestellt.

Sonderregelung Essen: Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Einnahmen für das Mittagessen im Vertretungsfall an die Vertretungsperson weiterzuleiten.

10.10.3 Vertretung in Kindertagesstätten

Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer Kita mit 45,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung. Zwischen der Tagespflegeperson und der Kita, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichert, ist eine Vereinbarung zur Kooperation zu schließen.

Der Träger der Einrichtung stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an das Sachgebiet Rechtliche Vertretung im Amt für Jugend, Familie und Bildung.

10.10.4 Ersatzbetreuung ohne vorherige Beziehungsarbeit (Notfallmodell)

Insofern eine oben genannte Vertretungslösung nicht realisiert werden kann (aufgrund Krankheit/Urlaub/volle Auslastung der kooperierenden Vertretungsperson, ist es im Ausnahmefall möglich Kinder einer Kindertagespflegeperson zu betreuen, ohne vorherige Kooperation mit der regelmäßigen Beziehungsarbeit einzugehen. Dafür muss spätestens zu Beginn der Vertretung zwischen den Personensorgeberechtigten und der vertretenden Kindertagespflegeperson oder Kindertagesstätte ein Vertretungsvertrag geschlossen sein (Anhang Vertretungsvertrag). Der Beziehungsaufbau wird dabei zu Beginn der Vertretung durch eine Eingewöhnung im Beisein der Eltern abgesichert. Diese Eingewöhnung ist angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Die tatsächliche Betreuung wird durch die Führung einer Anwesenheitsliste nachgewiesen (Anhang Anwesenheitsliste).

Der Landkreis Elbe-Elster legt die Vertretungspauschale für die tatsächliche Betreuung eines Kindes mit 45,00 € pro Kind und Tag fest.

Die Vertretung durch dieses Modell muss spätestens am ersten Tag der Vertretung durch die ausfallende Kindertagespflegeperson und die vertretende Kindertagespflegeperson/ Kindertagesstätte beim Landkreis Elbe-Elster angezeigt werden.

10.10.5 Regelung zur Beziehungsarbeit

Der Landkreis Elbe-Elster fordert von den Vertretungskindertagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache planbarer Ausfallzeiten sowie eine Rufbereitschaft für kurzfristige Vertretung. Die kooperierenden Vertretungskindertagespflegepersonen sind verpflichtet regelmäßig und aktiv Beziehungsarbeit vor dem Einsatz als Vertretung zu leisten. Pro Kooperationsvereinbarung stehen den Vertretungskindertagespflegepersonen mindestens 2 Stunden wöchentlich Beziehungsarbeit zu. Diese müssen mindestens aller 2 Monate erbracht werden. So entsteht eine Beziehungsarbeit von 16 Stunden aller 2 Monate welche frei planbar sind.

Spätestens zum 5. des Folgemonats wird von den Ersatztagespflegepersonen die Dokumentation der Beziehungsarbeit und die Dokumentation der geleisteten Ersatzbetreuung der Stabstelle, Strategie, Prävention und Netzwerk vorgelegt. Es wird dabei von den Vertretungspflegerpersonen ein einheitliches Erfassungsformular verwendet. (Anhang Tätigkeitsbericht, Anhang Anwesenheitsliste)

Der Springer ist verpflichtet die Kindertagespflegeperson für die Beziehungsarbeit aufzusuchen. Im Stützpunktmodell muss ebenfalls die Beziehungsarbeit gewährleistet werden, entweder wie im Modell des Springers oder es werden örtliche Angebote zur Beziehungsarbeit geschaffen. Bei der Kooperation mit einer Kita wird die Kindertagespflegeperson angehalten, die Kita für die benannte Beziehungsarbeit aufzusuchen. Der Umfang der Beziehungsarbeit unterscheidet sich nicht nach Modell.

10.11. Kostenausgleich (vgl. § 43 KitaG)

Werden Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Elbe-Elster haben, übernimmt das Amt für Jugend, Familie und Bildung die Finanzierung der Kindertagespflegestellen im Landkreis. Dazu ist der Rechtsanspruch, der Betreuungsvertrag und die Kostenübernahmeerklärung anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen.

11. Großtagespflegestelle (vgl. § 35 KitaG)

Großtagespflegestellen stellen einen Verbund von Kindertagespflegepersonen dar, die in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten tätig sind. Die Grundlage und die Voraussetzungen hierfür finden sich in § 35 KitaG. Eine Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle erhält grundsätzlich die gleichen laufenden Geldleistungen wie eine Kindertagespflegeperson, die nicht in einer Großtagespflegestelle tätig ist.

12. Vertragsregeln (vgl. § 39 KitaG)

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Der Betreuungsvertrag zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten wird vom Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Vorlage des Antrages für die Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Änderungen und Kündigungen.

Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages sind **unverzüglich** unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrages dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson (...) anzuzeigen.

Dem Antrag sind der Bescheid zum Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und bei Kindern aus anderen Zuständigkeiten (z. B. aus anderen Landkreisen, kreisfreien Städten des Landes Brandenburg und dem Land Berlin) ergänzend der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII beizufügen. Gleiches gilt bei Änderungen zu den genannten Bescheiden.

13. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08. November 2023 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 29. Mai 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe vom 28.05.2024

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Richtlinie beschlossen.

1 Geltungsbereich

Pflegepersonen in der Pflegekinderhilfe sind in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen.

Diese sind fachlich hinreichend auf ihre Tätigkeit vorzubereiten und werden bei der Leistung der Hilfe angeleitet, beraten und unterstützt.

Die Sicherstellung der in der Konzeption Pflegekinderhilfe des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster aufgezeigten Qualitäten erfolgt durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der einzelnen Aufgaben.

Diese Richtlinie regelt den finanziellen Umfang für Leistungen durch Dritte bei:

- Schulung von Pflegepersonenbewerbern
- Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen
- Pflegeelternkreisen

2 Schulung von Pflegepersonenbewerbern

Die Vorbereitung der Bewerber erfolgt durch entsprechende Schulungen durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung. Im Jahr werden hierzu 4 Veranstaltungen angeboten.

- Sachkosten (Miete, Ausstattung, Materialien) 100,00 € pro Veranstaltung
- Honorarkosten für Referenten 800,00 € pro Jahr

3 Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen

Die Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen erfolgt durch thematische Veranstaltungen organisiert durch den Pflegekinderdienst Elbe-Elster ggf. unter Nutzung Dritter unter Voraussetzung des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg BbgWBG, § 7 und Supervision.

Rahmen der durchzuführenden Veranstaltungen:

- vier thematische Weiterbildungsveranstaltungen
- Kosten bis zu 1.200,00 € je Veranstaltung (für Sachkosten wie Miete, Ausstattung, Materialkosten sowie anfallende Honorarkosten)

Nutzung von Weiterbildungsangeboten Dritter unter der Voraussetzung des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg BbgWBG, § 7 durch Pflegepersonen:

- Seminarkosten je Pflegeperson bis zu einer Höhe von 125,00 € pro Jahr pro Pflegeperson
- Supervision für Pflegepersonen bis zu einer Höhe von 625,00 € pro Jahr pro Pflegeperson

4 Pflegeelternkreise

Pflegeeltern erhalten die Möglichkeit, in Pflegeelternkreisen einen Erfahrungsaustausch zu führen, Probleme anzusprechen, Erfahrungen anderer Pflegeeltern zu hören und eigene Lösungen in der Gruppe zu finden.

Pauschale für Aufwendungen des Pflegeelternsprechers 50,00 € pro Jahr
Pauschale für Sachkosten pro Pflegeelternkreis 250,00 € pro Jahr

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2024 in Kraft und löst die Richtlinie zur Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen vom 07. Juli 2015 ab.

Herzberg (Elster), den 29. Mai 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der Sitzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei am 29.05.2024 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-771/2024 **Außerplanmäßige Investition: 1 Stück**
Transporter mit Sicherungsanhänger

Beschluss:

Der Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei stimmt der außerplanmäßigen Anschaffung eines Transporters (ca. 55 T€ netto) mit Sicherungsanhänger (ca. 14 T€ netto) zu.

Beschluss Nr. BV- Vorschlag für die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024 der Kreisstraßenmeisterei

Beschluss:

Der Werksausschuss schlägt dem Kommunalen Prüfungsamt des Landes Brandenburg vor, die

LISKA Treuhand GmbH
Schlesischer Platz 2
01097 Dresden

mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei zu beauftragen.

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Juli 2024

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

8. Juli 2024 1. konstituierender Kreistag

Haus des Gastes, Lindenstraße 6,
04895 Falkenberg

Beginn: 16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2024 folgende

Neufassung der Verbandssatzung

des

Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

beschlossen:

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 15.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 13 vom 14.07.2011) zuletzt geändert am 18.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 11.01.2021) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) für den Bereich Trinkwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Heide land, jedoch mit Ausnahme der Ortsteile Eichholz und Dröbzig,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - b) für den Bereich Schmutzwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Heide land, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - die Gemeinde Massen-Niederlausitz, jedoch nur mit den Ortsteilen Gröbitz und Ponnisdorf.
 - c) für den Bereich Niederschlagswasser
 - Heide land, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Doberlug-Kirchhain, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Frankena,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - Sonnewalde, jedoch nur mit dem Ortsteil Sonnewalde.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz mit dem Kurzzeichen „WAV“ und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain.

Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände „Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland“ und „Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen.
- (4) Der Zweckverband führt das in der Anlage 1 dargestellte Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Im Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 hat der Zweckverband folgende Aufgaben:
1. Versorgung mit Trinkwasser in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. a ergebenden Verbandsgebiet,
 2. Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG) in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. b und c ergebenden Verbandsgebiet.

Der Zweckverband erwirbt, plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse (Trinkwasser) und Grundstücksanschlüsse (Abwasser).

- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.
- (3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, nach den kostengünstigsten Lösungen zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Abwassers zu suchen.
- (4) Der Zweckverband kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbringen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Bürgermeister amtsfreier Gemeinden sind kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Vertreter amtsangehöriger Gemeinden werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die gewählten Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl anzuzeigen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Bürgermeister als Vertreter der amtsfreien Gemeinden kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für die

Wahl von Stellvertretern der Vertreter der amtsangehörigen Verbandsmitglieder gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl laut nachfolgender Tabelle folgende Stimmenzahl:

<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Stimmen in der Verbandsversammlung</i>
bis 600	1
601 bis 1.500	2
1.501 bis 3.000	3
3.001 bis 5.000	4
5.001 bis 7.000	5
7.001 bis 9.000	6
über 9.000	7

- (4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

<i>Bereich</i>	<i>Trinkwasser</i>	<i>Schmutzwasser</i>	<i>Niederschlagswasser</i>	<i>Sonstiges</i>
Doberlug-Kirchhain	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen
Heideland	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Rückersdorf	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Gorden-Staupitz	1 Stimmen	1 Stimmen	1 Stimmen	1 Stimmen
Sonnenwalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Den stellvertretenden Vertretern sowie den Amtsdirektoren wird die Möglichkeit eingeräumt, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist
1. die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
 2. für den Ortsteil Frankena der Stadt Doberlug-Kirchhain die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Doberlug-Kirchhain,
 3. für die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heideland die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Elsterland,
 4. für den Ortsteil Staupitz der Gemeinde Gorden-Staupitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Plessa,
 5. für den Ortsteil Sonnenwalde der Stadt Sonnenwalde die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Sonnenwalde,
 6. für die Ortsteile Ponnisdorf und Gröbitz der Gemeinde Massen-Niederlausitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

über die Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres.

- (7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und in gleicher Weise einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 - d) Festlegen von Umlagen für die Verbandsmitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung und die Aufnahme von Krediten,
 - f) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
 - g) die Beschlussfassung zur Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000,00 € übersteigt,
 - h) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Zweckverbandes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 50.000,00 € im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - j) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
 - k) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 - l) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - m) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes außer von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten, ab Entgeltgruppe 9 a (TVöD)
 - n) die Gründung von bzw. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an wirtschaftliche Unternehmen
 - o) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - q) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 - r) die Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert 20.000,00 € übersteigt, sowie Erlass von Forderungen, deren Wert 5.000,00 € übersteigt,
 - s) die Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 50.000,00 € überschreitet,
 - t) die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 50.000,00 € überschreitet,

- u) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, einschließlich des Absende- und Sitzungstages. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Alle Einladungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften zu den Verbandsversammlungen sind nachrichtlich den Amtsdirektoren zu übergeben.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten vorzunehmen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
 - d) Prozessangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur „Öffentlichkeit der Sitzung“ entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

bei der Berechnung nicht mit. Bei Angelegenheiten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsaufgaben betreffen, sind nur diejenigen Verbandsmitglieder antrags- und stimmberechtigt, die für die jeweilige Verbandsaufgabe Mitglied des Zweckverbandes nach § 1 sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Umlagemaßstabes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 9

Niederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Der Verbandsvorsteher wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Über abgeschlossene Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h) die einen Vermögenswert von 10.000,00 € überschreiten, hat der Verbandsvorsteher zu informieren.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Geschäfte, welche nicht der Verbandsversammlung obliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 11

Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte hauptamtlich einstellen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Zweckverband erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) oder privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Zweckverband bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils räumlich und rechtlich voneinander getrennte Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen für das ehemalige Verbandsgebiet des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland sowie für das ehemalige Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland. Ab dem 01.01.2020 gibt es für die Verbandsaufgabe Trinkwasserversorgung nur noch eine einheitliche Versorgungseinrichtung für den gesamten Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz.
Die in Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Abgaben bzw. privatrechtlichen Entgelte werden jeweils für jede Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung getrennt kalkuliert und erhoben.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird für die Verbandsteilaufgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils gesondert ermittelt. Der nicht gedeckte Finanzbedarf für die Beseitigung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen wird für die Verbandsteilaufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gesondert ermittelt.
- (3) Die Umlage wird nach folgenden Maßstäben festgesetzt:
 1. Die Umlage für die Verbandsteilaufgaben der Trinkwasserversorgung, der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen wird für jede Verbandsteilaufgabe gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen an der Verbandsteilaufgabe teilnehmenden Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller an der Verbandsteilaufgabe teilnehmenden Verbandsmitglieder festgesetzt.

Maßgeblich sind die gemäß § 4 Absatz 6 ermittelten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht. Bei Nachträgen zum Wirtschaftsplan bleiben die Einwohnerzahlen des ursprünglichen Wirtschaftsplanes maßgeblich.

2. Die Umlage für die Verbandsteilnahme der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen wird nach folgenden Maßstäben festgesetzt:
- a) Die Umlage zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser der Verbandsmitglieder nach § 1 (1) Buchst. c), 1. bis 3. Tiert, bestehend aus den Verbandsmitgliedern Heideland, Rückersdorf, Schilda, Schönborn, Doberlug-Kirchhain (ohne den Ortsteil Frankena) und Gorden-Staupitz (ohne den Ortsteil Staupitz) wird nach dem Verhältnis der entwässerten öffentlichen Verkehrsfläche im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zu der gesamten entwässerten öffentlichen Verkehrsfläche im Gebiet aller an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Verbandsmitglieder erhoben.
- b) Die Umlage zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser des Verbandsmitgliedes nach § 1 (1) Buchst. c), 4. Tiert für das Verbandsmitglied Sonnewalde (nur der Ortsteil Sonnewalde) wird für die gesamte entwässerte öffentliche Verkehrsfläche gegenüber dem Verbandsmitglied Sonnewalde erhoben.

Die Umlage nach Buchst. a) und b) wird nur für Verkehrsflächen erhoben, die mit Befestigungen aus Beton, Asphalt, Pflasterungen oder Plattenbelägen befestigt sind.

- (4) Soweit ein unter Absatz 2 fallender Teil des Finanzbedarfes ausschließlich einer der Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, so wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 3 ermittelt und nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, deren Gebiet von der betreffenden Entsorgungseinrichtung des Zweckverbandes räumlich erfasst wird. Zur Verteilung dieses Teils des Finanzbedarfes wird die Einwohnerzahl aller räumlich von der Entsorgungseinrichtung des Zweckverbandes erfassten Ortsteile eines Verbandsmitgliedes zur Zahl aller Einwohner, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Entsorgungseinrichtung leben, ins Verhältnis gesetzt. § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht.
- (2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes während der Dienststunden für zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Pläne, Karten und Zeichnungen und deren Inhalt zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“ mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vor der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 13.05.2024

St. Mehlig
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung



Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**Verbandssitz: 03249 Sonnewalde –
Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;
Internet: www.gwv-sonnewalde.de**

In der Zeit vom 15. Juli 2024 bis zum 28. Februar 2025 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen

Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2024

Brödnö

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück,
OT Wiederau

Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,

E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 28. Februar 2025 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 440518
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 17. Mai 2024

gez. *Andreas Claus*
Verbandsvorsteher

gez. *Sandro Bader*
Geschäftsführer

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 19. Juni 2024. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 14. Juni 2024, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de